

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

21. Jahrgang

Nr. 23

22.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 28. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 15.12.2016.....	2
Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 15.12.2016	4
5. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath vom 15.12.2016	6
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung von Ratten in der Stadt Erkrath vom 15.12.2016.....	11

Satzung zur 28. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 13 Abs. 3, 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 28. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 580,40 € monatlich bei einer Fraktionsgröße bis zu 7 Mitgliedern und 870,60 € bei einer Fraktionsgröße ab 8 Mitgliedern.

Ein stellvertretender Vorsitzender erhält bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 435,30 € monatlich. Zwei stellvertretende Vorsitzende erhalten bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 435,30 € monatlich.“

In § 17 wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

„Gemäß § 46 GO NRW werden folgende Ausschüsse der Stadt Erkrath von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende / den Vorsitzenden ausgenommen:

- a) Jugendhilfeausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Betriebsausschuss
- d) Ausschuss für Schule und Sport
- e) Ausschuss für Kultur und Soziales
- f) Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr
- g) Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- h) Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.12.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 13.12.2016 folgende 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

§9 (5):

Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem 01.01.2017 je cbm Schmutzwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 2,14 EUR;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 1,12 EUR.

§10 (4):

Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem 01.01.2017 für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 jährlich 1,06 EUR.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.12.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

**5. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Erkrath vom 15.12.2016**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG vom 08.12.2009 (GV. NW. S. 765, ber. S. 793) wird von der Stadt Erkrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 13.12.2016 folgende 5. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath erlassen:

§ 1

In § 3 Absatz 2 (Nutzung von Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen) werden Ziffern 4 und 5 neu eingefügt. Die bisherigen Ziffern 4 bis 9 erhalten nunmehr die Nummerierung 6 bis 11:

Es ist insbesondere untersagt, auf und in den in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen

4. die Notdurft zu verrichten.
5. Kraftfahrzeuge zu reparieren mit Ausnahme von Notreparaturen, die wegen plötzlicher Störungen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlich werden, ohne das Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können (vgl. § 6).

§ 2

§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 (Verunreinigungsverbot) erhält folgende Fassung:

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen (z.B. Verpackungen, Zigarettenskippen und –schachteln, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien), Lebensmittelresten, sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen und das Ausspucken von Kaugummi.

§ 3

§ 9 Abs. 5 (Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe) erhält folgende Fassung:

Schulhöfe sind außerhalb der Schulzeiten grundsätzlich als Spielfläche freigegeben. Welche Nutzung dieser Spielfläche zugelassen ist, ergibt sich aus der Beschilderung vor Ort. Die Absätze 2-4 gelten für alle Schulhöfe; Abs. 1 zusätzlich für Grundschulhöfe.

§ 4

§ 15 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem vom Rat der Stadt Erkrath am 13.12.2016 beschlossenen Verwarngeld- und Bußgeldkatalog (Anlage 1 der Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 5

Die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath tritt nach vorheriger Bekanntmachung am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.12.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Anlage 1

Verwarngeld- und Bußgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Maßnahme	Owi-Tatbestand
<i>persönliches Verhalten</i>			
1.	Lärmen	Mündliche Verwarnung und Platzverweis; wiederholter Verstoß 20 – 80 Euro	§ 2 Abs. 1 OVO
2.	störender exzessiver Alkoholkonsum	Mündliche Verwarnung und Platzverweis; wiederholter Verstoß 20 Euro	§ 2 Abs. 1 OVO
3.	aggressives Betteln	Platzverweis	§ 2 Abs. 1 OVO
4.	Beschädigen / unbefugtes Entfernen von Sträuchern und Pflanzen	35 – 200 Euro; Strafanzeige	§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 OVO
5.	Beschädigen / unbefugtes Entfernen von Bänken, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Hinweisschildern und anderen Einrichtungen	35 – 500 Euro; Strafanzeige	§ 3 Abs. 2 Ziffer 2 OVO
6.	Beschädigen / unbefugtes Entfernen von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen	55 – 350 Euro; Strafanzeige	§ 3 Abs. 2 Ziffer 10 OVO
7.	Notdurft verrichten	35 Euro	§ 3 Abs. 2 Ziffer 4 OVO

8.	Kraftfahrzeuge reparieren	35 – 150 Euro	§ 3 Abs. 2 Ziffer 7 OVO
9.	Befahren der § 1 Abs. 2 genannten Anlagen mit Rollschuhen, Skateboards und Inlineskatern	Mündliche Verwarnung und Platzverweis, wiederholter Verstoß 10 Euro	§ 3 Abs. 2 Ziffer 9 OVO
10.	Befahren der § 1 Abs. 2 genannten Anlagen mit Fahrzeugen	35,00 Euro	§ 3 Abs. 2 Ziffer 9 OVO
11.	Bemalen, -sprühen, -schriften, -schmutzen von in § 4 Abs. 1 genannten Flächen ohne Genehmigung	100 – 250 Euro; Strafanzeige	§ 4 Abs. 2 OVO
12.	Übernachtung auf Verkehrsflächen und in Anlagen	Platzverweis; wiederholter Verstoß 35 Euro	§ 3 Abs. 2 Ziffer 3 OVO
13.	Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen nach § 1 Abs. 2	Platzverweis, 20 Euro	§ 8 Abs. 1 OVO
14.	Nutzung von Wohnwagen als Unterkunft, sofern auf Verkehrsflächen abgestellt	Platzverweis, 35 Euro	§ 8 Abs. 2 OVO
<i>Werbung</i>			
15.	Unerlaubtes Plakatieren	55 – 250 Euro; Anordnung der sofortigen Beseitigung	§ 4 Abs. 1 OVO
16.	Ablegen von Werbematerial	35 – 500 Euro; Anordnung der sofortigen Beseitigung	§ 4 Abs. 4 OVO
<i>Tiere</i>			
17.	Nichtbeseitigen von Verunreinigungen durch Hunde / Pferde	70 – 150 Euro; Anordnung der sofortigen Beseitigung	§ 5 Abs. 1 OVO
18.	Mitführen von Tieren auf Kinderspielflächen, Schulhöfen und Bolzplätzen	25 – 75 Euro; Platzverweis	§ 5 Abs. 2 OVO
19.	Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden	Mündliche Verwarnung; wiederholter Verstoß 35 – 250 Euro	§ 5 Abs. 3 OVO
20.	Füttern besitzerloser Tiere auf Verkehrsflächen und in öff. Anlagen	Mündliche Verwarnung; wiederholter Verstoß 35 – 250 Euro	§ 5 Abs. 4 OVO

<i>Abfall</i>			
21.	Wegwerfen und zurücklassen von Abfällen; insbesondere: a) Zigarettenkippen b) Papiertaschentücher c) Obst- und Lebensmittelreste d) kleinere Mengen Verpackungen, Papier, Glas und Dosen e) größere Abfallmengen	30 – 350 Euro 30 Euro 30 Euro 30 Euro 30 – 50 Euro 55 – 350 Euro	§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 OVO
22.	Ausspucken von Kaugummi	40 Euro	§ 6 Abs. 1 OVO
23.	Ausschütten von Schmutz- und Abwasser; die ordnungsgemäße Einleitung ist ausgenommen	35 – 250 Euro	§ 6 Abs. 1 Ziffer 2 OVO
24.	Entsorgung von Hausmüll in öffentlichen Abfallbehältern	30 – 150 Euro	§ 7 Abs. 1 OVO
25.	Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter oder öffentliche Abfallbehälter	75 – 500 Euro	§ 7 Abs. 2 OVO
26.	Abstellen von Recycling- und Sperrmüll neben Sammelcontainern	30 – 250 Euro	§ 7 Abs. 3 OVO
27.	Abstellen von Altkleider- oder Schuhcontainern oder anderer Ansammlung von Materialien ohne Genehmigung	75 – 300 Euro	§ 3 Abs. 2 Ziff. 5 OVO
<i>Verschmutzung und Umweltgefährdung</i>			
28.	Reinigen von Fahrzeugen u.a. mit Reinigungszusätzen	35 – 150 Euro	§ 6 Abs. 1 Ziffer 3 OVO
29.	Ablassen und Einleitung von Öl, Altöl, Benzin und anderen flüssigen, schlammigen und feuergefährlichen Stoffen	70 – 500 Euro; Strafanzeige	§ 6 Abs. 1 Ziffer 4 OVO
<i>Kinderspielplätze und Schulhöfe</i>			
30.	Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen nach Einbruch der Dunkelheit bzw. 20 Uhr	Mündliche Verwarnung und Platzverweis; wiederholter Verstoß 10 Euro	§ 9 Abs. 3 OVO

31.	Aufenthalt auf Kinderspiel-, Bolzplätzen und Schulhöfen mit Konsum von a) Alkohol b) Tabak / Tabakwaren c) Drogen oder sonstigen Rauschmitteln	Platzverweis und 35,00 Euro 35,00 Euro 75 Euro; Strafanzeige	§ 9 Abs. 4 OVO
32.	Nutzung von Schulhöfen der Grundschulen als Spielfläche von Kindern ab 14 Jahren	Mündliche Verwarnung und Platzverweis; wiederholter Verstoß 10 Euro	§ 9 Abs. 5 OVO
	Mitführen von Tieren auf Schulhöfen, Spiel- und Bolzplätzen, <i>siehe Ziffer 18</i>		
<i>Einfriedungen</i>			
33.	Anbringen von Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 Metern an der Außenseite eines Zauns	35 – 100 Euro	§ 12 Abs. 1 OVO
34.	Fehlende Kennzeichnung von Elektrozäunen	35 – 100 Euro	§ 12 Abs. 1 OVO
<i>Sonstiges</i>			
35.	Fehlendes oder fehlerhaftes Anbringen einer Hausnummer	35 – 100 Euro	§ 10 Abs. 1 und 2 OVO

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Bekämpfung von Ratten
in der Stadt Erkrath vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4

Abs. 20 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

§ 2

Verpflichtete

- (1) Zur Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet. Soweit ihre Verfügungsberechtigung dazu reicht, können auch die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten sowie die Inhaber der tatsächlichen Gewalt zur Durchführung der Rattenbekämpfung verpflichtet werden.
- (2) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte sind verpflichtet, die zu treffenden Maßnahmen der Rattenbekämpfung zu dulden. Diese Verpflichtung trifft insbesondere Eigentümer, Mieter und Pächter von Grundstücken sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte.

§ 3

Rattenbekämpfung durch die Stadt Erkrath

- (1) Die Stadt Erkrath führt zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Stadtgebiet Bekämpfungsmaßnahmen in den städtischen Misch- und Schmutzwasserkanälen sowie auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen im Eigentum der Stadt Erkrath durch.
- (2) Ist es zur Umsetzung von Maßnahmen nach Absatz 1 erforderlich, auch auf angrenzenden Grundstücken tätig zu werden, haben die Verpflichteten im Sinne von § 2 diese Maßnahmen zu dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Dachböden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.

- (3) Die Verpflichtung des Absatzes 2 obliegt ebenso den Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Kabelkanälen, Eisenbahn- und Autobahnkörpern sowie sonstigen Verkehrsflächen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen sowie in Fällen des Abs. 2 trägt die Kommune.

§ 4 Meldepflicht

- (1) Die Verpflichteten nach § 2 haben jeden Rattenbefall und Anzeichen für das Bestehen eines solchen, wie etwa das Auffinden von Rattenkot oder Rattenbauten, im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die örtliche Ordnungsbehörde den Umfang selbst feststellen oder durch eine sachkundige Person feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 2 haben diese Gefahrenerkundungsmaßnahmen zu dulden.

§ 5 Bekämpfung von Ratten durch die Verpflichteten

- (1) Über die Erfüllung der Meldepflicht hinaus haben die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 den Rattenbefall auf ihren Grundstücken auf eigene Kosten und unverzüglich durch einen von ihnen zu beauftragenden Fachbetrieb für Schädlingsbekämpfung oder in Eigenleistung zu bekämpfen und die Maßnahmen und Ergebnisse der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Kadaver sind fachgerecht zu entsorgen. Dabei sind §§ 1, 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beachten. Eine Verpflichtung zur Entsorgung toter Ratten in Tierkörperbeseitigungsanlagen besteht nicht. Nicht angenommene Giftköder sind nach Abschluss der Schädlingsbekämpfung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Im Falle einer Bekämpfung in Eigenleistung sind die für die Verwendung des jeweiligen Wirkstoffes festgelegten Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zu beachten. Die Wirkstoffe dürfen nur in verdeckter Auslage und Sicherheitsköderstationen verwendet werden.

- (4) Wird Rattenbekämpfung mittels Giftstoffen durchgeführt, sind bei dessen Auslegung im unmittelbaren Umfeld Warnschilder deutlich sichtbar anzubringen. Diese sind nach Beendigung der Maßnahme wieder zu entfernen.
- (5) Besteht trotz der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 weiterhin ein dringender Befallsverdacht, so kann die Behörde auf Kosten des Verpflichteten eine Gefahrerkundung durchführen.

§ 6

Vorbeugende Maßnahmen

- (1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Die offene Lagerung von Lebensmitteln und deren Resten, Fäulnisprodukten und Unrat auf Grundstücken ist verboten. Fleischhaltige Tiernahrung darf im Freien nur zur Verfügung gestellt werden, wenn diese unverzüglich aufgenommen und verbliebene Reste nach Ende der Fütterung sofort entfernt werden. Bei öffentlichen Flächen findet darüber hinaus § 5 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath Anwendung.
- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelsware dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu benutzen, dass die Ansiedlung und Anlockung von Ratten vermieden wird.
- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind mit engmaschigen Gittern zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen. Anpflanzungen wie Hecken oder Bodendecker, die Ratten Unterschlupf bieten, sind bei festgestelltem Befall zu kürzen oder zu entfernen.

§ 7

Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde

Die Ordnungsbehörde kann im begründeten Einzelfall auf Grundlage des Ordnungsbüroengesetzes und des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anordnen, mit denen dem Einzelnen Verpflichtungen zur Rattenbekämpfung auferlegt werden. Diese Maß-

nahmen im Einzelfall werden von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. die Mitwirkungs- oder Duldungspflicht nach § 3 Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend erfüllt,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - c. die erforderlichen Gefahrenerkundungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 nicht duldet,
 - d. Bekämpfungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 unterlässt,
 - e. den Nachweis über getroffene Maßnahmen und deren Ergebnisse auf Verlangen der Behörde nicht vorlegt,
 - f. vorbeugende Maßnahmen nach § 6 unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Zuständige Behörde für die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.12.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.